

Ehrenordnung der Gemeinde Weinbergen

Aufgrund des §11 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) und in Ergänzung des § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weinbergen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen am 30.11.2000 folgende Ehrenordnung.

§1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Weinbergen und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrenordnung geehrt werden.

Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des jeweils zu Ehrenden stehen.

§2 Ehrungen

Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde Weinbergen vorgenommen werden:

- Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in
- Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Bauwerken usw.
- Ehrungen

- a) in Anerkennung besonderer Leistungen
- b) bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
- c) bei Ehe- und Altersjubiläen
- d) bei sonstigen Anlässen.

§3 Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in

(1) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in ist die höchste Ehrung, welche die Gemeinde Weinbergen aussprechen kann.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Weinbergen durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zum/zur Ehrenbürger/in ernannt werden.

(3) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Weinbergen durch den Bürgermeister.
Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat haben der Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss über diese Angelegenheit zu beraten.

(4) Die Ernennung kann vom Bürgermeister oder einer Fraktion des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste eingehend darzustellen.

(5) Für die Ernennung ist eine Urkunde auszufertigen.

(6) Die Urkunde ist in einer Sitzung des Gemeinderates oder in anderweitiger würdiger Form durch den Bürgermeister zu überreichen.

(7) Rechte und Pflichten werden durch die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in weder begründet noch aufgehoben.

(8) Die Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in kann wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten, entsprechend der Vorschriften der ThürKO, widerrufen werden.

§4 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen usw.

(1) Ist das gesamte abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild oder Mahnung zu dienen, und soll die Erinnerung daran lebendig erhalten werden, kann eine Ehrung durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. ausgesprochen werden.

(2) Diese Ehrung kann nur nach dem Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden.

(3) Über die Ehrungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters oder einer Fraktion des Gemeinderates.

§5 Anerkennung besonderer Leistungen

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten auf den Gebieten des Sportes und der Kultur können Urkunden und Ehrengeschenke gewährt werden. Diese Ehrungen können gewährt werden zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Weinbergen durchgeführt werden und an denen die zu Ehrenden beteiligt sind.

Sie können zu überörtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Weinbergen stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Dies gilt auch für Ehrengeschenke bei sonstigen Anlässen.

(2) Bürger, die

a) zum Zeitpunkt der Leistung und der Ehrung Mitglied eines Vereins von Weinbergen sind (gleichgültig, ob sie in Weinbergen wohnen oder nicht) und

b) einen ersten bis dritten Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, einen ersten oder zweiten Platz bei einer Landesmeisterschaft erreicht haben, können durch Urkunden und Ehrengeschenke ausgezeichnet werden.

(3) Bei höherwertigen Meisterschaften oder anderen Bestleistungen besonderer Art wird über eine Ehrung von Fall zu Fall entschieden.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die mindestens 25 Jahre für den Verein in der Gemeinde Weinbergen tätig waren (Trainer, Vereinsvorstandsmitglieder etc.), werden durch das Überreichen von Urkunden ausgezeichnet.

(5) Über die Anerkennung besonderer Leistungen entscheidet der Hauptausschuss auf Empfehlung des jeweiligen Ortsteilrates auf Antrag des Vereins oder einer Einzelperson.

§6 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

(1) Bei Geschäftsjubiläen wird durch den Bürgermeister ein Glückwunschsreiben mit Blumen überreicht.

(2) Bei Vereinsjubiläen werden durch den Bürgermeister ein Glückwunschsreiben, ein Blumenstrauß und eine Zuwendung überbracht.

(3) Näheres regelt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Weinbergen an Vereine und Verbände.

§7 Ehe- und Altersjubiläen

(1) Es gelten als

a) Ehejubiläen

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)

b) Altersjubiläen

die Vollendung des 65. und danach alle 5 Jahre sowie ab 85. und danach jedes weitere Lebensjahr.

(2) Anlässlich des Ehejubiläums werden überreicht:

Goldene Hochzeit	Glückwunschkarte des Bürgermeisters Präsentkorb im Wert von 25,00 €
Diamantene Hochzeit	Glückwunschkarte des Bürgermeisters Präsentkorb im Wert von 25,00 €
Eiserne Hochzeit	Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß (Wert bis 10,00 €) Präsentkorb im Wert von 25,00 €
Gnadenhochzeit	Glückwunschkarte des Bürgermeisters und Blumenstrauß (Wert bis 10,00 €) sowie ein Präsent von 50,00 €

(3) Anlässlich des 65. Geburtstages und danach alle 5 Jahre wird dem Altersjubililar ein Blumenstrauß bzw. ein Präsent im Wert von 5,00 € überreicht, ab dem 85. Lebensjahr jährlich. Zum 100. Geburtstag und danach zu jedem weiteren wird ein Präsent im Wert von 50,00 € überreicht.

§8

Über die Übernahme weiterer Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den nach §§ 3-4 Geehrten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters.

§10 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Weinbergen, den 30.11.2000

Menge
Bürgermeister

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Weinbergen
an Vereine und Verbände aus besonderen Anlässen**

Aufgrund der Ehrenordnung der Gemeinde Weinbergen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen folgende Richtlinien beschlossen:

§1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Weinbergen gewährt aus besonderen Anlässen einmalige Zuwendungen im Rahmen der haushaltsmäßig bereitstehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- (3) Anlässe nach Maßgabe von Abs. 1 sind Jubiläen und Jahrfeiern der örtlichen Vereine und Verbände, die sich auf den Zeitraum des Bestehens seit der Gründung beziehen.

§2 Voraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt bei Jubiläen, die für den Zeitraum des Bestehens im Abstand von jeweils 25 Jahren seit der Gründung gelten.
- (2) Zuwendungen können auch gewährt werden für Jahrfeiern oder zu besonderen Anlässen anderer Art, die keine Jubiläen nach Maßgabe von Abs. 1 sind.

§3 Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen nach Maßgabe der §§1 und 2 werden der Höhe nach im Einzelfall nach Beratung im Haupt- und Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss durch den Gemeinderat und im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Angemessen zu berücksichtigen ist dabei insbesondere folgendes:

- a) der Zeitraum, für den das Jubiläum oder die Jahrfeier des Vereines oder Verbandes gilt;
- b) die Öffentlichkeitswirksamkeit, die der Verein oder Verband für die Gemeinde hat;
- c) der Umfang der Arbeit, die der Verein oder Verband leistet, vor allem für die Kinder und Jugendlichen;
- d) die Zahl der Mitglieder, die im Verein oder Verband eingetragen sind und dabei Kinder und Jugendliche an sich gebunden hat.

- (2) Weitere Umstände können nach Lage des Einzelfalles bei der Festsetzung der Zuwendungen zusätzlich berücksichtigt werden.

§4 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Weinbergen, den 30.11.2000

Menge
Bürgermeister